

Bemerkungen zu dem Artikel

«Plant nomenclature: some suggestions» von F. A. Sprague

(Journ. of Bot. LIX, No. 702 [June, 1921], 153—160).

Der genannte Aufsatz enthält nach einigen kritischen Bemerkungen über die Prinzipien und Wirkungen der Internationalen Nomenklaturregeln (1906; 2. Aufl. 1912) verglichen mit denjenigen des American Code (1907), eine Reihe von Vorschlägen für Änderungen und Zusätze zu den Internationalen Regeln.

So berechtigt die Kritik des Verfassers an einzelnen, auch unserer Ansicht nach verfehlten und unglücklichen Bestimmungen der Internationalen Nomenklaturregeln ist, so halten wir doch dafür, dass im Interesse der Stabilität der Nomenklatur und der Vermeidung der Wiederkehr anarchischer Zustände an folgenden Grundsätzen festgehalten werden muss:

1. Keine klar und eindeutig gefasste Bestimmung der Internationalen Regeln darf wieder umgestossen werden.

2. Änderungen an den Regeln können nur in Zusätzen bestehen und betreffen:

a) Erläuternde Zusätze zu unklaren und mehrdeutigen Stellen der Regeln, die erfahrungsgemäss zu Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Interpretation Anlass geben. (Beispiel: die erst in der 2. Auflage der Regeln eingefügte Erläuterung des Ausdruckes „gültiger Name“ in Artikel 56, mit Rücksicht auf die Frage der „totgeborenen Namen“);

b) Die Entscheidung über neuerdings aufgetauchte, in den Regeln noch gar nicht behandelte Fragen (z. B. über die zufällig binären Namen in Werken mit nicht konsequent durchgeführter binärer Nomenklatur);

c) Weitere Empfehlungen;

d) Erweiterung der Liste der *Nomina generica conservanda*.

Bemerkungen und Stellungnahme zu den in dem erwähnten Artikel enthaltenen Vorschlägen (die hier selbstredend nicht in extenso wiederholt werden können, sondern im Original nachgelesen werden müssen):

Ad 1 (Aufhebung des Obligatoriums lateinischer Diagnosen für neu aufgestellte Gruppen): Unannehmbar, weil Art. 36 zuwiderlaufend. Wo soll übrigens eine Grenze gezogen werden zwischen zugelassenen und nicht zugelassenen modernen Sprachen?

Ad 2 A (Verwerfung von Doppelnamen wie *Linaria Linaria*): Zustimmung, in Übereinstimmung mit Art. 55, 2. — **Ad 2 B** und **2 C** (Verwerfung von Namen wie *Silaum Silaus* oder *Cerastium cerastioides*): nicht annehmbar, weil Art. 48 und 57 widersprechend. Eine scharfe Grenze zwischen widersinnigen und sinngemässen Namen dürfte schwer zu ziehen sein (klar fassbar ist nur die Bestimmung des Art. 55, 2: unveränderte Wiederholung des Gattungsnamens). „*Narcissus Pseudonarcissus*“ ist ebenso ein Nonsens und gleichwohl unseres Wissens bisher von keinem noch so extremen Reformier beanstandet worden. Schon Linné hat die Kombinationen *Agrimonia Agrimonoides* und *Alyssum Alyssoides* gebildet.

Ad 3 (Verwerfung von Artnamen, die schwere geographische Irrtümer enthalten): Unannehmbar, weil Art. 16, 17 und 50 zuwiderlaufend. Eine scharfe Scheidung zwischen „schweren“ und „leichten“ geographischen Irrtümern ist nicht durchführbar, es würde daher der subjektiven Willkür ein allzu grosser Spielraum gelassen und in vielen Fällen keine Einigung zu erzielen sein.

Ad 4 (Verwerfung von Artnamen, die von einem andern ähnlichen nur durch die Endung abweichen): Der Vorschlag ist einer ernstlichen Erwägung wert. Die Regeln selbst widersprechen sich! Art. 57 und Empf. IX erklären Namen wie *Lysimachia Hemsleyi* und *Hemsleyana*, *Carex Halleri* und *Halleriana* für genügend verschieden, um neben einander bestehen zu können, während Art. 51, 4 und Empf. XXXI die Verwerfung der jüngeren der beiden allzu ähnlichen Namen verlangen bzw. empfehlen.

Ad 5 (Nicht-Gültigkeit zufällig-binärer Artnamen von Garsault, Hill u. A.): Zustimmung! Betrifft einen in den Regeln nicht behandelten Fall, der als Zusatz zu Art. 55 im vorgeschlagenen Sinne reguliert werden könnte. Die Zahl der nach 1753 publizierten, zufällig binären Namen ist grösser, als gewöhnlich angenommen wird; vgl. z. B. Sampaio, *Lista das espécies . . . Herbário Português* (1913) mit Supplementen (1914) und andere Arbeiten dieses Verfassers.¹⁾ Selbst bei Haller, der doch ein erklärter Gegner der binären Nomenklatur war, liess sich ein binärer Name entdecken: *Dorycnium*

¹⁾ Zufällig binäre Namen aus Werken von Hill (1754, 1756), Scopoli (1760), Petiver f. (1764), Ortega (1784) u. a.

hispanicum (1769; = *D. pentaphyllum* Scop. 1772). — Andererseits dürfen Werke mit binärer Nomenklatur, in welche zufällig und versehentlich oder sonst nur ganz vereinzelt nicht-binäre Namen hineingeraten sind, nicht von der Berücksichtigung für die Nomenklatur der Arten ausgeschlossen werden (z. B. Crantz 1762—7: *Papaver album* & *nigrum* Offic., *Fragaria Tormentilla* Officinarum, *F. subtuus argentea*, *Selinum carvifolium* Gmelini, *S. carvifolium* Chabraei; Miller 1758: *Eruca bellidis-folia*, *Digitalis magno flore*, *Herniaria Alsines folia*, *Aloe perfoliata humilis*, *A. perfoliata caulescens*, *A. perfoliata glauca*, *A. pumila arachnoides*, *A. perfoliata, brevioribus foliis*; Gilibert 1781: *Trientalis Alsines flore*).

Ad 6 (Verwerfung jüngerer Homonyme unter allen Umständen): Unannehmbar, weil Art. 50 zuwiderlaufend.

Ad 7 (Behandlung von neuen Namenskombinationen, die teils auf ein älteres Synonym, teils auf zu einer andern Spezies gehöriges Material begründet sind, als „nomina delenda“): Ein neuer, sehr empfehlenswerter Vorschlag, der vielleicht in erweiterter Fassung bei Art. 51, 4 Anschluss finden könnte: Ein Name soll nicht als gültig (oder zur Bildung neuer Kombinationen prioritätsberechtigt) anerkannt werden, wenn er sich auf die unrichtige Verwendung eines bereits bestehenden, für die Nomenklatur der betreffenden Gruppe massgebenden Namens bzw. auf eine falsche Bestimmung gründet, selbst wenn jener ältere homonyme Name heute nicht mehr als gültig verwendet wird. So halten wir für ungültig: *Panicum filiforme* Krocker non L.; *Sedum rubens* Mattuschka non L.; *Dianthus glaucus* Hudson non L.; *Alyssum minimum* Willd. non L.; *Anthemis Pyrethrum* Gouan 1762 [non L. 1753 = *Anacyclus Pyrethrum* DC.] = *A. montana* L. 1763; *Hieracium praemorsum* Gouan 1762 [non L. 1753 = *Crepis praemorsa* Tausch] = *H. florentinum* All. 1774; *Equisetum fluviatile* Gouan 1762 (non L. 1753) = *E. maximum* Lam. 1779. — Dergleichen auf Falschbestimmung beruhende Namen sind aber nicht nur selbst als ungültig zu betrachten, sondern auch nicht prioritätsberechtigt zur Bildung neuer Kombinationen: *Antirrhinum molle* L. 1755 (non L. 1753) wäre der älteste (aber nicht gültige!) Name für *Linaria glauca* (L. 1759 sub *Antirrhino*) R. Br.; *Cheiranthus lacerus* Gouan 1773 (non L. 1753 = *Malcomia lacera* DC.) für *Sisymbrium nanum* DC. 1821 (= *Malcomia nana* Boiss. = *Maresia nana* Batt. et Trab.); *Turritis Raji* Gouan 1796 (non Vill. 1789) für *Arabis muralis* Bertol. 1806; *Hesperis inodora* Gouan 1765 (non L. 1763) für

Arabis cebennensis DC. 1821; *Crocus sativus* Gouan 1765 (non L. 1753) für *Romulea parviflora* (Salisb. 1796 sub *Ixia*) Bubani (= *R. Columnae* Seb. et Mauri 1818). Es erscheint daher notwendig, im Interesse der Vermeidung jeglicher Missverständnisse den Art. 48 durch die Einfügung des Begriffes „gültig“ sinngemäss zu ergänzen: „Wird eine Unterabteilung einer Gattung . . . in eine andere Gattung gestellt . . . , so muss der ursprüngliche Name der Gattungsunterabteilung, das erste spezifische Epitheton oder die ursprüngliche Bezeichnung der Unterabteilung der Art beibehalten oder wieder eingesetzt werden, sofern diese ältesten Namen im Einklang mit den Regeln rechtsgültig publiziert sind und falls nicht in der neuen Stellung . . . die Aufnahme des Namens verbietet.“ Damit soll auch vermieden werden, dass (was nach der bisherigen Fassung von Art. 48 wohl möglich wäre) z. B. auch *Nomina nuda*, sofern sie nur die Priorität besitzen, zur Bildung neuer Kombinationen herangezogen werden; oder Namen wie *Laserpitium peucedanoides* Desf. 1798 [= *Bunium spec.*] (*spec. nov.*, ohne Bezugnahme auf die ältere gültige homonyme Linné'sche Art aufgestellt), die nach Art. 27 ungültig sind.

Namenskombinationen, die auf irrtümlicher Synonymie beruhen, sind nun nicht nur, wie Sprague hervorhebt, selbst als ungültig zu betrachten (Beispiel: *Maerua nervosa* Oliver [non *Niebuhrria nervosa* Hochst.]), sondern auch nicht ihrerseits weiterhin zur Bildung gültiger Kombinationen zu verwenden: In der Synonymie von *Cnidium venosum* (Hoffm. 1800 sub *Seseli*) Koch wird *Athamanta carvifolia* Weber (1780) zitiert, ein nach unserer Auffassung ungültiger Name, weil auf der irrtümlichen Voraussetzung der Identität mit *Selinum Carvifolia* L. beruhend, daher nicht zur Bildung einer Kombination *Cnidium carvifolium* berechtigt.

Wie soll man sich nun gegenüber den bereits bestehenden komplexen Namen, die also, nach den für die Nomenklatur massgebenden Synonymen einerseits und nach der Eigenbeschreibung des Autors andererseits, heterogene Bestandteile umfassen, verhalten? Sprague ist geneigt, sie in Anlehnung an Art. 51, 4 als *Nomina delenda* zu betrachten und die betreffende Kombination nötigenfalls im richtigen Sinne neu zu bilden (*Merua nervosa* [Hochst.] Gilg et Benedict nec Oliver). Die amerikanischen Autoren vertreten einen gänzlich abweichenden Standpunkt: „A species transferred without change of name from one genus to another retains the original type even though the description under the new genus was drawn from a dif-

ferent species“ ¹⁾; sie verwenden also z. B. *Pennisetum glaucum* (L.) R. Br. im Sinne des Pearl Millet (*P. americanum* = *typhoideum* = *spicatum*), obgleich Rob. Brown selbst unter seinem Namen die als *Setaria glauca* bekannte Pflanze meinte. Wir glauben, dass sich die Meinungsverschiedenheit durch einen Kompromiss beheben liesse: Beibehaltung der beiden in Frage kommenden Autoren in geeigneter Kombination, also *Maerua nervosa* (Hochst.) Oliver (pro p., ex syn.) em. Gilg. et Bened.; *Pennisetum glaucum* (L.) R. Br. (pro p., ex syn.) em. Stuntz 1914.

Anderseits können unrichtige, aber für die Nomenklatur nicht unmittelbar massgebliche Synonyme die Gültigkeit eines Namens nicht beeinträchtigen. Z. B. haben als Synonyme zitierte Varietätennamen oder nicht-binäre Bezeichnungen keinen Einfluss auf die Gültigkeit eines Artnamens: *Valerianella dentata* Pollich (1776) bleibt zu Recht bestehen, unbekümmert darum, ob *Valeriana Locusta* δ *dentata* L. (1753) die gleiche Pflanze bezeichnet oder nicht; *Salix appendiculata* Vill. (1789) ist gültig unabhängig von der Zugehörigkeit der *S. caprea* δ *appendiculata* La Tour. (1785); *Selinum Carvifolia* L. wird als gültig angenommen, obgleich die *Carvifolia* der vor-linné'schen Schriftsteller einer andern Art (dem *Peucedanum carvifolium*) entspricht; daher die Einführung des Begriffes des „für die Nomenklatur der betreffenden Gruppe massgebenden Namens“ in unserm oben gemachten Vorschlage.

Ad 8 (Namen, die in Zukunft als „nomina generica conservanda“ vorgeschlagen werden, sollen von einer Darstellung der Geschichte der betreffenden Gattung begleitet sein): Die Bestimmung erscheint ziemlich gegenstandslos. Ob ein Gattungsname auf die Liste der *Nomina conservanda* gesetzt werden soll oder nicht, ist nicht eine Frage seiner nomenklatorischen Geschichte, sondern eine Zweckmässigkeitsfrage: ein Name soll entgegen dem Prioritätsprinzip beibehalten werden, wenn dadurch eine mehr oder weniger grosse Zahl bekannter Namen gerettet werden kann. Von diesem Standpunkt aus konnte sehr wohl *Alsine* Wahlenb. 1812 (non L. 1753) gegenüber *Minuartia* L. (1753) zur Beibehaltung vorgeschlagen werden.

Ad 9 (betreffend das Geschlecht der botanischen Gattungsnamen): Als Empfehlung sehr nützlich.

Ad 10 (Orthographische Korrektur von etymologisch falsch gebildeten Gattungsnamen): Bringt nichts wesentlich Neues gegenüber

¹⁾ Type-basis Code of Botanical Nomenclature; «Science» N. S. vol. LIII, No. 1370 (April 1, 1921), 313.

Art. 57 und Empf. XXX. Der subjektiven Anschauung bleibt in solchen philologischen Streitfragen ein weiter Spielraum gelassen; streng bindende und alle Fälle erschöpfende Vorschriften zu erlassen, erscheint unmöglich. Die Änderung von *Tetrapteris* in *Tetrapteryx* erscheint uns unzulässig, da es sich nicht um einen (in Art. 57 vorgesehenen) typographischen oder orthographischen, sondern um einen etymologischen Irrtum handelt. Briquet ist sogar, fussend auf Art. 57, ein Gegner der Korrektur grammatikalischer Irrtümer und behält das ursprünglich von dem Autor angewandte Geschlecht eines Gattungsnamens entgegen allen philologischen Rücksichten bei (z. B. *Potamogeton* und *Erigeron* als neutrum, wie bei Linné), worin wir ihm freilich nicht zu folgen vermögen.

Ad 11 (Schreibung aller Artnamen mit kleinen Anfangsbuchstaben): Der Vorschlag erscheint uns nicht sehr zweckmässig und Empf. X den Vorzug zu verdienen. Namen wie *Lythrum hyssopifolia*, *Galium cruciata* oder *Selinum carvifolia* erwecken den Verdacht philologischer Unwissenheit und stehen daher im Widerspruch mit der These No. 9 von Sprague (Vermeidung falscher Konkordanz zwischen Gattungs- und Artnamen und der Beleidigung des altphilologischen Sprachgefühls).

Ad 12 (Weglassung des -- in der englischen Literatur gebräuchlichen — Kommas zwischen dem Namen der Pflanze und dem des Autors): Zustimmung. Als Zusatz zu Art. 40 nützlich, allenfalls auch als besondere, neue Empfehlung.

Was den bereits zitierten neuen amerikanischen «Type-basis Code of Botanical Nomenclature» (vgl. neuestens A. S. Hitchcock in «Science» N. S. vol. LIII, No. 1370 [April 1, 1921] 312—314) betrifft, so ist zu sagen, dass derselbe als Empfehlung für die Zukunft zur Ermittlung des nomenklatorischen Typus aufzuteilender Gattungen und Arten vorzügliche Dienste leisten kann, dass er aber, als Regel mit rückwirkender Kraft durchgeführt, zu umfangreichen, verhängnisvollen und unzulässigen Umwälzungen führen müsste.

Endlich sei bei dieser Gelegenheit noch ein nomenklatorisches Problem zur Sprache gebracht, das am besten als Zusatzbestimmung zu Art. 46 untergebracht und erledigt werden könnte:

Die Auswahl zwischen Namen gleichen Datums trifft der Autor, der die Vereinigung vornimmt, und ihm haben sich die folgenden Autoren anzuschliessen, sofern jene Vereinigung im Einklang mit den Bestimmungen des Art. 51, 1 erfolgt ist.

Art. 46 und Art. 51, 1 stehen sich in einzelnen Fällen antagonistisch gegenüber und führen zu verschiedenen Resultaten. *Aster Vaillantii* All. (1785) und *Inula Halleri* Vill. (1785) sind zwei gleichalterige, synonyme Bezeichnungen. Sie wurden von Villars (1789) unter dem Namen *I. Vaillantii* vereinigt, welches Vorgehen nach Art. 46 für die Zukunft massgebend sein sollte. Dem steht jedoch Art. 51, 1 gegenüber, der besagt, dass ein Name (*Inula Vaillantii* [All. 1785 sub *Astere*] Vill. 1789) nicht anerkannt werden darf, wenn für die betreffende Gruppe bereits ein älterer gültiger Name (*Inula Halleri* Vill. 1785) vorhanden ist. — *Laserpitium simplex* L. (1767) und *L. mutellinoides* Crantz (1767), zwei gleichalterige und synonyme Namen, wurden von Allioni (1785) unter *Ligusticum simplex* vereinigt; dieser Name kann nach Art. 51, 1 jedoch nicht beibehalten werden, da schon 1779 von Villars die rechtsgültige Kombination *Ligusticum mutellinoides* gebildet worden war. In diesen Fällen der gegensätzlichen Wirkung zweier Regeln empfiehlt es sich zweifellos, der Bestimmung allgemeinen Inhaltes (Art. 51, 1) die Suprematie über eine Spezialbestimmung (Art. 46) einzuräumen und im Interesse der Vermeidung jeglicher Missverständnisse und Meinungsverschiedenheiten den Art. 46 mit der erwähnten, einschränkenden Zusatzbestimmung zu versehen.